

Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) (seit 01.01.2006)

- U1:**
- Unternehmen mit nicht mehr als 30 Beschäftigten
 - mindestens 8 Monate des Vorjahres nicht mehr als 30 Beschäftigte
 - Feststellung durch die zuständige Krankenkasse, gültig für das Kalenderjahr
 - Berechnung nach Faktorzahl
 - nicht mehr als 10 Stunden = 0,25
 - nicht mehr als 20 Stunden = 0,5
 - nicht mehr als 30 Stunden = 0,75
 - mehr als 30 Stunden = 1,0
 - nicht gezahlt werden:
 - Praktikanten
 - Schwerbehinderte
 - Wehr- und Zivildienstleistende
 - Auszubildende
 - Erstattung von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und SV-Beiträge (AG)
bis zu 80 %

Berechnungsgrundlage zur Berechnung des Beitrages:

- Gesamtbrutto aller Beschäftigten (Höchstgrenze: RV-BBG)
 - Erstattung für alle Arbeitnehmer (inkl. Auszubildende)
 - z. B.: 50 % Erstattung – Beitragssatz 0,9 %
 - 60 % Erstattung – Beitragssatz 1,2 %
 - 70 % Erstattung – Beitragssatz 2,6 %
- } AOK

U2:

- Teilnahme aller Unternehmen, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten
- Erstattung von Mutterschaftsaufwendungen zu **100 %**
 - AG-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
 - Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten (Mutterschaftslohn)
 - SV-Beiträge

Beitragssatz: 0,08 % (AOK)

Beitragsberechnung

- 3 Faktoren:
- Entgelt
 - Beitragssatz
 - SV-Tage

Beitragsnachweise

- seit 01.01.2006 keine Papierform mehr, sondern per Datenübertragung (DFÜ, online)
- Eingang der Beitragsnachweise bei der Krankenkasse: 2 Tage vor Zahlungseingang
- Zahlungseingang: drittletzter Bankarbeitstag des Monats

Zur Berechnung der Abgaben erfolgt eine möglichst genaue Schätzung.

Zu berücksichtigen sind:

- Überstunden
- Zuschläge
- Einmalzahlungen
- Änderung der Beschäftigtenzahl
- Änderung der Beitragssätze
- Änderung der BBG

Evtl. Unter- oder Überzahlungen werden mit der nächsten Überweisung ausgeglichen.